Satzung
über die Erhebung einer Gästetaxe der Gemeinde Hermsdorf/E. (Gästetaxesatzung) vom 18.03.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 in der jeweils gültigen Fassung und des § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hermsdorf/Erzgebirge in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung einer Gästetaxe

(1) Die Gemeinde Hermsdorf/E. erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die zu Erholungs- und Fremdenverkehrszwecken genutzt werden sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen in ihrem Gemeindegebiet eine Gästetaxe. Diese wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 2
Gästetaxpflichtige

(1) Gästetaxpflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch von Veranstaltungen verfügt. Unterkunft nimmt auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Gästetaxepflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Gästetaxepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.

(2) Gästetaxepflichtig sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch die Einwohner der Gemeinde, die mit einer Nebenwohnung gemeldet sind und nicht im Erhebungsgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen.

(3) Gästetaxepflichtig sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ebenfalls Personen, die ein eigenes bzw. gepachtetes Grundstück zum Aufenthalt und Unterkunft nutzen und nicht in der Fremdenverkehrsgemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Darunter zählen auch Personen, die im Erhebungsgebiet ein Ferienhaus, einen Bungalow, eine Ferienwohnung oder ähnliche Einrichtungen besitzen bzw. ein solches Objekt gemietet haben. Bei Weitervermietung vorgenannter Einrichtungen an Drittpersonen gilt für diese der § 2 Abs. 1 entsprechend.

§ 3
Maßstab und Satz der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag für

- Erwachsene	1,50 €
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	0,75 €

Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

(2) Gästetaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 und 3 und deren Familienangehörigen haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahresgästetaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person für

- Erwachsene	50,00 €
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	30,00 €

§ 4
Befreiung von der Gästetaxepflicht

Von der Zahlung der Gästetaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Teilnehmer an Schulfahrten,
2. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlasen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat. Das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,
3. die vierte und jede weitere Person einer Familie, wenn für drei Familienmitglieder Gästetaxe entrichtet wird; als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung,
4. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
5. die im Gemeindegebiet Hermsdorf/E. arbeiten oder in Ausbildung stehen (gemäß § 34 Abs. 2 KAG).

§ 5
Ermäßigung der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:
   1. Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
   2. Schwerbehinderte, die einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H. und mehr nachweisen. Die Ermäßigung gilt für eine erforderliche Begleitperson ebenso, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
   3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

(2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 6
Gästekarte

(1) Jede Person, die der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Gästetaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält

- die Nummer der Gästekarte
- den Namen und Vornamen des Gästetaxepflichtigen sowie
- den An- und Abreisetag.

Die Gästekarte ist auf Verlangen der Kontrollperson vorzulegen und bei missbräuchlicher Verwendung ist sie einzuziehen.

(2) Die Gästekarte berechtigt, Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Eine aktuelle Liste der Vergünstigungen wird auf der Internetseite www.hermsdorf-erzgebirge.de bereitgestellt.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

(1) Die nach Tagessätzen bemessene Gästetaxe entsteht und wird fällig kraft Satzung.

(2) Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet. Sie wird fällig am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde.

(3) Die pauschale Jahresgästetaxe nach § 2 Abs. 2 und 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern i. S. d. § 2 Abs. 2 sowie Neuerwerb bzw. Neumietung i. S.d. § 2 Abs. 3 entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Sie endet zum Jahresende, bei Wegfall der Gästetaxepflicht mit Ablauf des betreffenden Kalendervierteljahres. Die pauschale Gästetaxe wird einen Monat nach Zustellung des Gästetaxebescheides fällig.

§ 8
Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt bzw. eine Erholungs- oder Ferieneinrichtung betreibt ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen in der Gemeindeverwaltung oder in der von ihr beauftragten Einrichtung an- bzw. abzumelden. Dazu sind die von der Gemeindeverwaltung bzw. von ihr beauftragten Einrichtung zur Verfügung gestellten Gästetaxescheine zu verwenden.

(2) Die Ausgabe der Gästetaxescheine wird von der Gemeinde registriert. Die Verwendung der Gästetaxescheine ist vom Quartiergeber bzw. einem von der Gemeinde beauftragten Dritten lückenlos nachzuweisen. Der Quartiergeber hat dafür zu sorgen, dass der/die Gästetaxeschein/e für die bei ihm verweilende/n Person/en innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft vollständig ausgefüllt wird/werden und die gesammelten Meldescheine eines Monats jeweils bis zum zehnten Werktag des darauffolgenden Monats bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

(3) Personen, die ein Grundstück zum Zwecke des Aufenthalts und der Unterkunft erwerben, pachten oder nutzen, ohne eine Nebenwohnung anzumelden, haben dies innerhalb einer Woche der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
(4) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht nach dem Sächsischen Meldegesetz (SächsMG) bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Gemeinde und die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(6) Die Gästetaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in den Beherbergungseinrichtungen oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

(7) Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht entsprechend dem Abs. 1 - 3 ist die Gemeinde berechtigt, die Erhebungsgrundlage durch Schätzung zu ermitteln und die Kurtaxe gegenüber dem Meldepflichtigen durch Bescheid festzusetzen.

§ 9
Tourismusförderung

(1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Gemeinde bei den Gästetaxpflichtigen (§§ 2, 4) die folgenden Angaben erheben:

- Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte)
- Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
- Organisationsform (Reisebüro/individuell)
- Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie/Gruppe)
- Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
- Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW)
- Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat)
- Bewertung des Umfanges an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft
- Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)
- Alter des Gastes und mitreisender Personen
- Angabe konkreter Urlaubserwartungen und deren Erfüllung.

Diese Erhebung findet jeweils in der Saison (Sommer/Winter) statt.

(2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

(3) Die Gemeinde wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem Privaten, namentlich dem örtlichen Tourismusverein oder einem gebietlichen Zusammenschluss der örtlichen Fremdenverkehrsvereine zu übertragen.

§ 10
Einzug und Abführung der Gästetaxe

(1) Der in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannte Personenkreis hat, soweit nicht nach § 7 Abs. 3 ein Gästetaxebescheid ergeht, die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen.

(2) Die Meldepflichtigen haften gegenüber der Gemeinde für den vollständigen und richtigen Einzug der Gästetaxe und sind verpflichtet, die Gästekarte an die Gäste auszuhändigen und die Gästetaxesatzung sichtbar auszuhängen.

(3) Die im Laufe eines Quartals fällig gewordenen Beträge sind jeweils bis zum 20. des darauffolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 3, 4 und 5 der Gemeinde gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angeben macht,
2. entgegen § 8 Abs. 1 – 3 seiner Meldepflicht gegenüber der Gemeinde nicht nachkommt,
3. entgegen § 10 die Gästetaxe nicht einzieht und an die Gemeinde abführt

und dadurch die Gästetaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

(3) Eine Geldbuße wird nicht festgesetzt, soweit der Täter unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Gemeinde berichtigt oder unterlassene Angaben nachholt, bevor ihm die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben wird.

§ 12
Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 18.11.2014 außer Kraft.

Hermsdorf/E., den 19.03.2025

Andreas Liebscher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Liebscher
Bürgermeister